

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1962

Ausgegeben am 29. Mai 1962

33. Stück

- 135.** Verordnung: Feldkochunteroffiziersprüfung.
- 136.** Verordnung: Zulassung einer Eintrittsstelle für die Ein- und Durchfuhr von Nadelholz mit Rinde.
- 137.** Kundmachung: Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt.
- 138.** Kundmachung: Aufhebung von Bestimmungen der Verordnung des Bundesministeriums für Justiz, womit die Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo.) teilweise geändert und neu verlautbart wird, durch den Verfassungsgerichtshof.

135. Verordnung des Bundesministeriums für Landesverteidigung vom 2. Mai 1962 über die Feldkochunteroffiziersprüfung.

Auf Grund des § 6 Abs. 3 lit. a des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 93/1959, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt verordnet:

§ 1. (1) Die in der Heeres-Dienstzweigeverordnung, BGBl. Nr. 234/1960, im Rahmen des Dienstzweiges „Wirtschaftsunteroffiziere“ für Feldkochunteroffiziere vorgeschriebene „Feldkochunteroffiziersprüfung“ ist praktisch und mündlich-theoretisch abzulegen.

(2) Die praktische Prüfung hat zu umfassen:

1. Kostzubereitung in ortsfesten Großküchenanlagen.
2. Kostzubereitung auf Feldkochgeräten im Gelände.
3. Bedienung sämtlicher im Bundesheer eingeführter Verpfleggeräte und Küchengeräte.

(3) Die mündlich-theoretische Prüfung hat folgende Gegenstände zu umfassen:

1. Die wichtigsten Bestimmungen des österreichischen Verfassungsrechtes sowie Aufbau und Organisation der österreichischen Behörden.
2. Die wichtigsten Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Bundesbediensteten, insbesondere der Heeresangehörigen.
3. Allgemeine Dienstvorschrift (ADV).
4. Grundzüge des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, der Organisation des Bundesheeres, insbesondere des Militärwirtschaftsdienstes, der Gesamtorganisation der Heeresversorgung,

der Lagerführung einschließlich Bestellwesen, der Warenübernahme und Inventarisierung.

5. Warenkunde und Ernährungslehre.
6. Fragen der Menschenbehandlung.
7. Waffen- und Schießlehre.

§ 2. Zur Feldkochunteroffiziersprüfung sind Bewerber zuzulassen, die mindestens eineinhalb Jahre in einer Truppenküche als Koch verwendet wurden, einen sechsmonatigen Feldkochunteroffizierskurs mit zufriedenstellendem Erfolg absolviert haben und einem der nachgenannten Personenkreise angehören:

- a) Zeitverpflichtete Soldaten,
- b) Beamte der Verwendungsgruppen D und E,
- c) Vertragsbedienstete der Heeresverwaltung der Entlohnungsgruppen d und e.

§ 3. (1) Die Prüfungskommission für die Feldkochunteroffiziersprüfung ist beim Bundesministerium für Landesverteidigung zu errichten. Die Prüfungen sind von Prüfungssenaten abzuhalten.

(2) Für die Sacherfordernisse der Feldkochunteroffiziersprüfung und für die Besorgung der Kanzleigeschäfte der Prüfungskommission hat das Bundesministerium für Landesverteidigung aufzukommen.

§ 4. (1) Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen Berufsoffiziere oder Beamte der allgemeinen Verwaltung der Verwendungsgruppen A bis D sein. Sie sind vom Bundesminister für Landesverteidigung für die Dauer von fünf Kalenderjahren als Prüfungskommissäre für einen oder mehrere der im § 1 Abs. 2 und 3 angeführten Gegenstände zu bestellen. Aus ihrer Mitte hat der Bundesminister für Landesverteidigung für die gleiche Funktionsdauer den

Vorsitzenden und dessen Stellvertreter zu bestellen. Diese müssen Offiziere des Intendantendienstes, des Verwaltungsdienstes oder des Wirtschaftsdienstes sein. Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern oder der Notwendigkeit einer Ergänzung der Prüfungskommission sind die neu zu bestellenden Mitglieder für den Rest der Funktionsdauer zu bestellen.

(2) Jeder Prüfungssenat hat aus dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder einem seiner Stellvertreter und aus mindestens zwei, höchstens aber vier Prüfungskommissären zu bestehen, die vom Vorsitzenden (Stellvertreter) aus der Zahl der Mitglieder der Prüfungskommission zu bestellen sind.

§ 5. (1) Die Zulassung zur Prüfung ist im Dienstwege bei der Prüfungskommission schriftlich zu beantragen.

(2) Der Vorsitzende der Prüfungskommission (des Prüfungssenates) hat über die Zulassung zur Prüfung zu entscheiden und auch den Prüfungstag festzusetzen.

(3) Gegen die Verweigerung der Zulassung zur Prüfung kann binnen zwei Wochen Berufung an das Bundesministerium für Landesverteidigung erhoben werden. Die Berufung ist beim Vorsitzenden der Prüfungskommission (des Prüfungssenates) schriftlich einzubringen.

§ 6. (1) Bei der praktischen und bei der mündlich-theoretischen Prüfung sind die Prüfungswerber aus den einzelnen Gegenständen von den vom Vorsitzenden des Prüfungssenates hierfür bestimmten Prüfungskommissären (§ 4 Abs. 2) zu prüfen. Der Vorsitzende ist berechtigt, Fragen aus allen Prüfungsgegenständen zu stellen.

(2) Ist ein Prüfungswerber durch Krankheit oder sonstige berücksichtigungswürdige Umstände verhindert, die Prüfung oder einen Teil derselben am angesetzten Prüfungstag abzulegen, so hat der Vorsitzende des Prüfungssenates auf Ansuchen des Prüfungswerbers die Ablegung der Prüfung oder eines Teiles derselben am nächsten Prüfungstage zu gestatten. Die Ablegung eines Teiles der Prüfung ist jedoch nur dann zu gestatten, wenn der andere Teil der Prüfung bereits mit Erfolg abgelegt wurde.

§ 7. (1) Der Prüfungserfolg ist vom Prüfungssenat durch Abstimmung festzustellen. Bei Stimmgleichheit hat die Stimme des Vorsitzenden zu entscheiden. Die Prüfung kann bestanden werden:

- mit ausgezeichnetem Erfolg,
- mit sehr gutem Erfolg,
- mit gutem Erfolg,
- mit ausreichendem Erfolg.

(2) Über die bestandene Prüfung ist dem Prüfungswerber ein Zeugnis auszufertigen, in dem der Prüfungstag und der Prüfungserfolg zu vermerken sind.

(3) Wird die Prüfung nicht bestanden, so hat die Prüfungskommission (der Prüfungssenat) unter Beachtung der während des Feldkochunteroffizierskurses gezeigten Leistungen den Zeitpunkt für die Wiederholungsprüfung zu bestimmen. Zwischen der nicht bestandenen Prüfung und der Wiederholungsprüfung muß ein Zeitraum von mindestens sechs Monaten liegen.

(4) Wird die Prüfung auch bei Wiederholung nicht mit Erfolg bestanden, so kann der Bundesminister für Landesverteidigung dem Prüfungswerber bei Vorliegen besonderer berücksichtigungswürdiger Umstände die Bewilligung erteilen, die Prüfung neuerlich, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres seit der letzten Prüfung, abzulegen.

(5) Hat ein Prüfungswerber die Prüfung nicht bestanden, so ist er von der Beschlußfassung der Prüfungskommission (§ 7 Abs. 3) in Kenntnis zu setzen.

§ 8. Bei jeder Prüfung ist ein Prüfungsprotokoll zu führen, in dem die Namen der Prüfungswerber, die geprüften Gegenstände, die Ergebnisse der praktischen und mündlich-theoretischen Prüfungen sowie der Gesamterfolg, gegebenfalls auch eine zugestandene Wiederholung der Prüfung einzutragen sind.

§ 9. Die Prüfung ist nicht öffentlich. Angehörige des Bundesheeres und der Heeresverwaltung, die die Anstellungserfordernisse für den Dienstzweig „Wirtschaftsunteroffiziere“ (Feldkochunteroffiziere) nachweisen, können als Zuhörer zugelassen werden.

Schleiner

136. Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 9. Mai 1962 über die Zulassung einer Eintrittsstelle für die Ein- und Durchfuhr von Nadelholz mit Rinde.

Auf Grund des § 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 5. April 1962, BGBl. Nr. 115, über Maßnahmen zum Schutze des Waldes anlässlich der Ein- und Durchfuhr von Holz wird im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft sowie für Handel und Wiederaufbau verordnet:

Als weitere Eintrittsstelle (Bahn) für die Ein- und Durchfuhr von Nadelholz mit Rinde wird Sopron, Raaber-Bahnhof, zugelassen.

Hartmann

137. Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 21. Mai 1962, betreffend die Berichtigung von Druckfehlern im Bundesgesetzblatt.

Auf Grund des § 2 Abs. 4 des Bundesgesetzes vom 7. Dezember 1920, BGBl. Nr. 33, über das Bundesgesetzblatt wird kundgemacht:

1. Die Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 7. Juli 1961, BGBl. Nr. 188, über die im eichdienstlichen Verfahren einzuhebenden Gebühren (Eichgebührenordnung 1961) ist wie folgt zu berichtigen:

Im Abs. 8 des Tarif C hat es zu lauten:

In der Z. 8 lit. c statt „Z. 3 lit. a“ richtig „Z. 4 lit. a“, statt „Z. 3 lit. b“ richtig „Z. 4 lit. b“ sowie in der Z. 10 statt „Z. 3“ richtig „Z. 4“ und in der Z. 11 statt „Z. 3“ richtig „Z. 4“ sowie statt „Z. 3 lit. a“ richtig „Z. 4 lit. a“.

2. Die Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 8. November 1961, BGBl. Nr. 276, mit der die Durchführungsverordnung zum Bauarbeiter-Urlaubsgesetz neuerlich abgeändert wird (10. Durchführungsverordnung zum Bauarbeiter-Urlaubsgesetz), ist wie folgt zu berichtigen:

Im § 1 hat es im novellierten Wortlaut des § 1 Abs. 1 statt „§ 13 Abs. 7“ richtig „§ 13 Abs. 9“ zu lauten.

3. Das Bundesgesetz vom 14. Dezember 1961, BGBl. Nr. 12/1962, über die Anmeldung von Sachschäden, die durch Umsiedlung oder Vertreibung entstanden sind (Anmeldegesetz) ist wie folgt zu berichtigen:

Im § 1 Abs. 2 hat es statt „der Republik Deutschland“ richtig „der Bundesrepublik Deutschland“ zu lauten.

4. Die Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 13. Dezember 1961, BGBl. Nr. 22/1962, betreffend eine Änderung der Internationalen Ordnung für die Beförderung von Privatwagen (RIP) ist wie folgt zu berichtigen:

a) Im novellierten Wortlaut des Artikels 11 § 6, französischer Text, hat es statt „l'expéditeur“ richtig „l'expéditeur“ zu lauten.

b) Im novellierten Wortlaut des Artikels 11 § 7, französischer Text, hat es statt „l'exercice dispositions“ richtig „l'exercice des dispositions“ zu lauten.

5. In der Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 28. Feber 1962, BGBl. Nr. 80, betreffend Erklärung Nigers und der Elfenbeinküste zum Internationalen Abkommen zur Unterdrückung des Handels mit volljährigen Frauen vom 11. Oktober 1933 hat es statt „BGBl. Nr. 317/1933“ richtig „BGBl. Nr. 317/1936“ zu lauten.

6. Die Verordnung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 27. März 1962, BGBl. Nr. 109, mit der die Anlage 1 der Handelskammer-Wahlordnung, BGBl. Nr. 11/1950, neuerlich abgeändert wird (5. Handelskammer-Wahlordnungs-Novelle), ist wie folgt zu berichtigen:

a) Im zweiten Absatz hat es statt „BGBl. Nr. 32/1960“ richtig „BGBl. Nr. 36/1960“ zu lauten.

b) In Z. 2 hat es statt „(6)“ richtig „6“ zu lauten.

Gorbach

138. Kundmachung des Bundesministeriums für Justiz vom 21. Mai 1962 über die Aufhebung der §§ 351 bis 358 der Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 9. Mai 1951, BGBl. Nr. 264, womit die Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo.) teilweise geändert und neu verlautbart wird, durch den Verfassungsgerichtshof.

Gemäß Art. 139 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 und § 60 Abs. 2 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 29. März 1962, V 14/61, die §§ 351 bis 358 der Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 9. Mai 1951, BGBl. Nr. 264, womit die Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz (Geo.) teilweise geändert und neu verlautbart wird, als gesetzwidrig aufgehoben.

(2) Die Aufhebung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Broda



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1962, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1800 Seiten S 100.— für Inlands- und S 150.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12a, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen auf Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 30 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 1.— für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon 63 17 85 Serie, sowie in der Verkaufsstelle der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung, Wien I, Wollzeile Nr. 27a, Telephon 52 43 42 und 52 37 78.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Vertriebsabteilung der Österreichischen Staatsdruckerei — Wiener Zeitung in Wien III, Rennweg Nr. 12a, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.